

Bundessozialgericht
9 RV 86/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
6. Dezember 1966

.....

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1966
durch

Senatspräsident

Dr. W e i ß
- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. M a i s c h und

Bundesrichter

S c h i n d l e r,

Bundessozialrichter

J e l l i n g h a u s und

Bundessozialrichter

R e i s

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Bayrischen Landessozialgerichts vom 21. November
1963 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



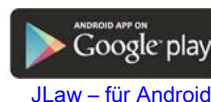
- 2 -

G r ü n d e:

Der 1922 geborene Kläger hat eine Ausbildung als kaufmännischer Angestellter erhalten, wurde 1939 zum Kriegsdienst einberufen und 1947 aus der Internierung entlassen; anschließend war er im Sprengdienst, ab 1954 im Radio- und Fernsehwesen, zunächst in abhängiger Stellung, seit 1956 als Teilhaber eines Geschäfts für Radio- und Fernsehapparate tätig. Mit Bescheid vom 16. Mai 1951 wurden als Leistungsgrund nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) folgenlos abgeheilte Granatsplitterverletzungen der linken Brustwand, der linken Schulterblattgegend und des rechten Oberschenkels sowie kombinierte Schwerhörigkeit links und leichte Schädigung des Gleichgewichtsapparats beiderseits nach Schallschädigung ohne Gewährung von Rente anerkannt. Durch Urteil des Obergerichts (OVA) Landshut vom 12. November 1953 wurde der Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. zu gewähren. In seinem Beruf beim Sprengdienst sei der Kläger durch die Gleichgewichtsschädigung nicht nur besonders behindert, sondern auch besonders hart betroffen. Auf Grund versorgungsrechtlicher Nachuntersuchung entzog das Versorgungsamt (VersorgA) dem Kläger mit Bescheid vom 24. September 1956 die Rente ab 30. November 1956. In dem Urteil vom 12. November 1953 sei die Erhöhung der MdE auf die Tätigkeit des Klägers im Sprengdienst gestützt worden. In seinem vor der Schädigung ausgeübten Beruf als Kaufmann sei er nicht besonders betroffen. Der Widerspruch war erfolglos. Durch Urteil vom 20. Februar 1958 wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) hörte den Kläger über die Art seiner Tätigkeit als Teilhaber eines Radio- und Fernsehapparate-Geschäfts. Durch Urteil vom 21. November 1963 verpflichtete es den Beklagten, dem Kläger über den 30. November 1956 hinaus Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bei Beurteilung einer wesentlichen Änderung nach § 62 BVG sei von dem Urteil des OVA auszugehen. Für die Gewährung von Rente nach einer MdE um 25 v.H. sei eine zu geringe Bewertung der Schädigung des Gleichgewichtsapparates und eine Berücksichtigung der besonderen Gefährdung und Betroffenheit im damals ausgeübten Beruf eines Sprengmeisters maßgebend gewesen. Eine Änderung der Verhältnisse sei nur dann wesentlich, wenn sich das Ausmaß der Beeinträchtigung unter Beachtung des früheren Bewertungsmaßstabes geändert habe. Die Gesundheitsstörungen seien gleich geblieben, jedoch habe der Kläger seinen nachdienstlich ausgeübten Beruf gewechselt. Nach der Äußerung des Dr. Loose sei glaubhaft und verständlich, wenn der Kläger behauptete, als Fernsehantennenbauer noch stärker behindert und betroffen zu sein als im Beruf eines Sprengmeisters. Gehe man von der Annahme aus, für die Rentengewährung sei überwiegend das berufliche Betroffensein maßgebend gewesen, so habe sich das Ausmaß der Beeinträchtigung nicht geändert, jedenfalls nicht gemindert. Nicht zu prüfen sei, ob in dem Urteil vom 12. November 1953 § 30 BVG zutreffend angewendet worden sei und der Kläger in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder angestrebten Beruf als Kaufmann besonders hart betroffen wurde. Die Neufeststellung könne vielmehr nur wegen Änderung derjenigen Verhältnisse erfolgen, die für die Beurteilung einer Anspruchsvoraussetzung maßgebend gewesen seien, nicht wegen Änderung einer anderen, nicht geprüften Voraussetzung. Der Kläger habe glaubhaft angegeben, im Jahre 1956 zusammen mit einem Teilhaber ein Geschäft für Radio- und Fernsehapparate eröffnet zu haben. Erst im Oktober 1961 sei das Geschäft vergrößert und Personal eingestellt worden. Da er auch nach Vergrößerung des Personalbestands beim Bau von Fernsehantennen und bei Reparaturen von Hochfrequenzgeräten durch die anerkannten Schädigungsfolgen in seinem nunmehr ausgeübten Beruf in gleicher Weise, wenn nicht stärker als im Sprengmeisterberuf, behindert sei, erübrige sich eine Prüfung der Frage, ob der Kläger nach dem Wortlaut des § 30 BVG in der Fassung des Ersten Neuord-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

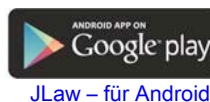
nungsgesetzes (1. NOG) in seinem Beruf besonders betroffen sei. Es komme allein darauf an, ob sich die Feststellungen im Urteil vom 12. November 1953 im Sinne des § 62 BVG wesentlich geändert hätten. Dies sei nicht der Fall.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und sachlich-rechtliche Verletzung des § 62 BVG sowie des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG idF vor dem 1. NOG (aF) und des § 30 Abs. 2 BVG idF des 1. NOG (nF). Das LSG habe das Urteil des OVA unrichtig ausgelegt. Das OVA habe die Bemessung der Rente nach einer MdE um 25 v.H. nur auf das besondere berufliche Betroffensein, nicht auch darauf gestützt, daß die rein medizinische Bewertung des Leidens im allgemeinen Erwerbsleben mit einer MdE um 20 v.H. zu gering sei. Zu Unrecht habe das LSG die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG aF und des § 30 Abs. 2 BVG nF nicht geprüft. Mit der von ihm festgestellten " Behinderung " sei ein besonderes berufliches Betroffensein nicht dargetan. Die Verhältnisse hätten sich nicht nur dadurch geändert, daß der Kläger seinen Beruf gewechselt habe; im Gegensatz zu seinem vorher ausgeübten Beruf als Sprengmeister sei er in seinem derzeitigen Beruf nicht besonders betroffen. Das LSG hätte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß der Kläger im neuen Beruf zumindest in gleicher Weise wie als Sprengmeister behindert sei. Es hätte auch prüfen müssen, ob er beruflich besonders betroffen sei. Auch das OVA habe sich nicht mit der Feststellung einer bloßen Behinderung des Klägers im Beruf als Sprengmeister begnügt, sondern ihn als beruflich betroffen bezeichnet. Das LSG habe auch mit keinem Wort ausgeführt, worin die Behinderung bestehe. Es hätte durch Vergleich des neuen Berufs mit dem eines Sprengmeisters ausführen müssen, inwiefern entsprechend den Maßstäben in dem Urteil des OVA die Gefährlichkeit der Arbeit sowie eine Gefährdung der Umgebung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

anzunehmen sei. Das OVA habe auch berücksichtigt, daß der Kläger bereits sechs Jahre im Sprengdienst ohne die Möglichkeit anderweitiger Unterbringung beschäftigt sei. Entsprechende Feststellungen könnten bei dem neuen Beruf des Klägers nicht getroffen werden. Der Kläger habe in den Schriftsätzen vom 21. März 1958 und 23. Juli 1963 widerspruchsvolle Angaben darüber gemacht, inwieweit er noch bei dem Bau von Fernsehantennen beteiligt und durch seine Gleichgewichtsstörungen behindert sei. Das LSG hätte die Widersprüche durch Vernehmung des Teilhabers des Klägers oder der Gehilfen aufklären müssen. Es hätte nicht nur den Kläger hören dürfen. Durch diese Unterlassung habe es das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten. Auch hätte ein medizinisches Gutachten zur Frage des beruflichen Betroffenseins eingeholt werden müssen. Der Beklagte beantragt, die Urteile des Bayr. LSG vom 21. November 1963 und des SG Regensburg vom 20. Februar 1958 aufzuheben und die Klage als unbegründet abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

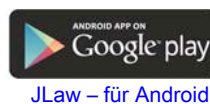
Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr.1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Sachlich ist sie nicht begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Bescheide vom 24. September 1956, mit dem dem Kläger die Rente entzogen wurde, weil die MdE nur mit 20 v.H. zu bewerten und der Kläger im Beruf als Kaufmann nicht besonders betroffen sei. Mit Recht ist das LSG von dem Inhalt des rechtskräftigen Urteils des OVA Landshut vom 12. November 1953 ausgegangen. Durch dieses Urteil wurde der Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Ob diesem Urteil entnommen werden kann, daß die MdE nur wegen des beruflichen Betroffenseins des Klägers in dem damals ausgeübten Beruf eines Sprengmeisters höher bemessen wurde oder auch deshalb, weil die Bewertung der Schädigung des Gleichgewichtsapparats im allgemeinen Erwerbsleben mit einer MdE um 20 v.H. als zu gering angesehen wurde, kann dahingestellt bleiben. Wenn das LSG, wie die Revision meint, das Urteil des OVA insoweit unzutreffend ausgelegt haben sollte, so beruht das Urteil doch nicht auf einem solchen Mangel. Die Revision räumt selbst ein, daß sich aus dem Vergleich der von Dr. B. und Dr. N. erhobenen medizinischen Befunde, die dem Urteil des OVA zugrunde lagen, und dem für den Bescheid vom 24. September 1956 maßgebenden Befund des Dr. M. vom 19. Juni 1956 keine wesentliche Änderung der Verhältnisse ergibt. Der Prüfungsarzt und Dr. L. haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Sie liegt auch dem angefochtenen Urteil zugrunde, denn es hat festgestellt, daß in den Gleichgewichtsstörungen keine Änderung eingetreten ist, und der Kläger nur seinen nachdienstlichen Beruf gewechselt habe. Das LSG war nach § 141 SGG an die in dem Urteil des OVA rechtskräftig getroffene Feststellung gebunden, daß der Kläger unter Berücksichtigung des besonderen beruflichen Betroffenseins in seiner Tätigkeit beim Sprengdienst Anspruch auf Rente nach einer MdE um 25 v.H. habe (vgl. BSG 13, 181, 185). Dabei stand die Gleichgewichtsstörung im Vordergrund. Denn schon Dr. B. hatte ausgeführt, daß die (eingeschränkte) Hörfähigkeit wegen Geringfügigkeit keine MdE bedinge. Das LSG hatte nicht zu prüfen, ob das OVA nach § 30 Abs. 1, 2. Halbsatz BVG idF des Gesetzes vom 7. August 1953 (BGBl I 866) statt des damals ausgeübten Berufs den vor der Schädigung ausgeübten Beruf als kaufmännischer Angestellter hätte berücksichtigen müssen. Nachdem das OVA für das berufliche Betroffensein die Tätigkeit des Klägers im Sprengdienst zugrunde gelegt hatte, konnte der Grad der MdE nur herab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gesetzt werden, wenn im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG in den Verhältnissen, die für die Bemessung der MdE, insbesondere für das berufliche Betroffensein maßgebend waren, eine wesentliche Änderung eingetreten war. Mit Recht hat das LSG eine Änderung nur dann für wesentlich gehalten, wenn sich - objektiv - das Ausmaß der Beeinträchtigung unter Beachtung des früheren Bewertungsmaßstabs geändert hat (vgl. auch BSG in SozR Nr. 10 zu § 62 BVG). Es ist auf Grund der Stellungnahme des Dr. Loose vom 3. Januar 1957 zu dem Ergebnis gelangt, die Behauptung des Klägers, er sei als Fernsehantennenbauer noch stärker behindert und betroffen als im Beruf des Sprengmeisters, sei glaubhaft und verständlich. Es hat demgemäß festgestellt, daß sich durch die Änderung der beruflichen Verhältnisse das Ausmaß der Beeinträchtigung nicht geändert, jedenfalls nicht gemindert hat. Das LSG konnte auf Grund der Stellungnahme des Dr. Lönne und der allgemeinen Lebenserfahrung die von Dr. Lönne erwähnten Schwindelerscheinungen als wesentliche Folgen der Vestibularschädigung ansehen und ohne weitere Ausführungen feststellen, daß der Kläger in seinem derzeitigen Beruf nicht weniger behindert sei als in dem Beruf eines Sprengmeisters. Diese Folgerung ergab sich jedenfalls dann, wenn der Kläger zur Ausführung oder Beaufsichtigung von Arbeiten beim Bau von Antennen auf Dächern tätig werden mußte. Wenn das LSG davon spricht, der Kläger sei in seinem nunmehr ausgeübten Beruf in gleicher Weise, wenn nicht stärker als im Sprengmeisterberuf, behindert, so bedeutet dies nicht eine Abschwächung des vorher verwendeten Begriffs des beruflichen Betroffenseins, sondern nur einen anderen Ausdruck für dieselbe Sache. Auch die weiteren Ausführungen des LSG, es erübrige sich, da es nur auf eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 BVG ankomme, eine Prüfung der Frage, ob der Kläger nach dem Wortlaut des § 30 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) in seinem derzeitigen Beruf besonders betroffen ist, enthalten keinen Rechtsirrtum, auf dem das Urteil beruht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Den Ausführungen des LSG liegt die Auffassung zugrunde, daß durch § 30 Abs. 2 BVG nF die Fälle des beruflichen Betroffenseins in dem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder angestrebten Beruf nur näher konkretisiert, somit nicht geändert wurden (vgl. auch BSG 15, 208) und daß durch diese Vorschrift auch das Betroffensein in dem derzeitigen oder nachweislich angestrebten Beruf ausdrücklich geregelt wurde. § 30 Abs. 2 BVG nF hat zwar für die Erstfeststellung des beruflichen Betroffenseins besondere Bedeutung. Die Vorschrift enthält aber im Vergleich zu der im Jahre 1953 geltenden Regelung keine Einschränkung der Voraussetzungen des besonderen beruflichen Betroffenseins zum Nachteil des Beschädigten. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte - neben der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse - auch die Änderung des Gesetzes zu einer Neufeststellung nach § 62 Abs. 1 BVG führen können. Mit Recht hat somit im Ergebnis das LSG nicht im einzelnen geprüft, ob nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 2 BVG nF die Voraussetzungen des beruflichen Betroffenseins erfüllt waren. Es hat damit aber nicht, wie die Revision meint, übersehen, daß der Kläger in seinem Beruf als Fernsehantennenbauer nicht mehr beruflich betroffen sein müsse. Eine Verletzung des § 30 BVG alter und neuer Fassung ist somit nicht festzustellen. Eine andere Beurteilung ist auch nicht auf Grund des § 30 Abs. 2 BVG idF des Zweiten NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) gerechtfertigt.

Das LSG hat auch die §§ 103, 128 SGG nicht verletzt, wenn es den Angaben des Klägers in der Verhandlung vom 21. November 1963 gefolgt ist. Das LSG hat den Kläger in dieser Verhandlung gehört, nachdem es ihn am 3. Mai und 11. September 1963 um Auskünfte ersucht und dieser sich am 23. Juli und 11. Oktober 1963 geäußert hatte. Dem LSG kam es somit ersichtlich darauf an, durch Anhörung des Klägers den Sachverhalt näher aufzuklären und sich ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Bild von seiner Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Es hatte hierzu Anlaß, denn der Kläger hatte 1958 behauptet, mehrere hundert Zeugen beibringen zu können, bei denen er eine Fernsehantenne gebaut habe; im Juli 1963 hatte er angegeben, er sei Teilhaber eines Radio- und Fernsehgeschäfts, seine Arbeitsleistungen seien sowohl kaufmännischer wie technischer Art; durch die sehr starken Gleichgewichtsstörungen sei er selten oder nie in der Lage, bei Antennen Vorbereitungen und Entwicklungen an Ort und Stelle diese so wichtigen Arbeiten vorzunehmen. Der Gegensatz dieser unterschiedlichen Angaben wird allerdings schon dadurch gemildert, daß der Kläger seit 1954 in abhängiger Stellung bei Radio- und Fernsehfirmen tätig war, 1956 mit einem Teilhaber ein Geschäft für Radio- und Fernsehapparate eröffnete und dieses Geschäft bis 1961 ohne Gehilfen geführt wurde. Es lag nahe, daß der Kläger, falls er sich in seinem Geschäft nicht auf die Erledigung der kaufmännischen Arbeiten beschränkt hatte, bis 1961 in vermutlich größerem Umfang als später selbst Fernsehantennen errichtet hatte. Das LSG hat die Angaben des Klägers vom 21. November 1963 für glaubhaft gehalten und ihnen entnehmen dürfen, daß der Kläger auch nach der Vergrößerung des Personalbestandes durch die anerkannten Schädigungsfolgen beim Bau von Fernsehantennen und bei Reparaturen von Hochfrequenzgeräten noch besonders beruflich betroffen ist. Das LSG brauchte nicht mehr den Teilhaber oder sonstige Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen. Das SGG kennt zwar nicht die Parteivernehmung als Beweismittel (vgl. BSG in SozR Nr. 1 zu § 445 der Zivilprozeßordnung - ZPO -; Nr. 21 zu § 103 SGG und Nr. 56 zu § 128 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGB, 3. Aufl. bei § 118 zu § 444 ZPO S. II 88 -97/98-). Die Anhörung eines Beteiligten hat somit nicht die Funktion und den Rang eines Beweismittels. Die Gerichte sind aber unter den Voraussetzungen der §§ 106 Abs. 1, 111 Abs. 1 SGG verpflichtet, die Beteiligten zu hören; sie haben in geeigneten Fällen auch den Sachvortrag der Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

bei ihrer Überzeugungsbildung zu verwenden, wenn er ihnen glaubhaft erscheint (BSG in SozR Nr. 56 zu § 128 SGG), denn auch der Sachvortrag gehört zum Gesamtergebnis des Verfahrens im Sinne des § 128 SGG. Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche Beweise zu erheben sind. Wenn es sich von der Glaubwürdigkeit eines Beteiligten überzeugt hat, kann somit unter Umständen allein das Vorbringen der Beteiligten Grundlage der Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache sein (vgl. Peters/Sautter/Wolff, aaO, § 103 Anm. 2 c S. II 68). Das Gericht überschreitet zwar die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung und verletzt seine Amtsermittlungspflicht, wenn es Behauptungen eines Beteiligten ohne Nachprüfung als wahr unterstellt, obwohl diese mit den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht im Einklang stehen (BSG in SozR Nr. 20 zu § 128 SGG). Entspricht die Behauptung aber einer allgemeinen Lebenserfahrung, so kann das Tatsachengericht von der Erhebung weiterer Beweise absehen (Peters/Sautter/Wolff, aaO, § 103 Anm. 2 c S. II 68/69). Im vorliegenden Fall war kaum anzunehmen, daß der Kläger, der seit 1954 in abhängiger Stellung bei Radio- und Fernsehfirmen tätig gewesen und 1956 Teilhaber eines Geschäfts für Radio- und Fernsehapparate geworden war, sich nach Vergrößerung des Geschäfts im Jahre 1961 ohne Not ganz von der technischen Arbeit der Errichtung von Fernsehantennen zurückgezogen hätte. Es war wahrscheinlich und deshalb glaubhaft, daß er die technischen Arbeiten, insbesondere auch den Bau von Antennen auf Dächern, insoweit noch durchführte oder überwachte, als die Gleichgewichtsstörungen und die nicht wesentlichen Sehstörungen dies nach seiner Meinung zuließen. Es entsprach somit der allgemeinen Lebenserfahrung, daß der technisch vorgebildete Kläger sich auch seit 1961 nicht auf kaufmännische Arbeiten beschränkt hatte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

und deshalb auch weiterhin beruflich betroffen war. Unter diesen Umständen konnte das LSG ohne Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) von der Vernehmung von Zeugen absehen. Es brauchte, nachdem Dr. L. sich zu dem beruflichen Betroffensein des Klägers geäußert hatte, auch keine Sachverständigengutachten mehr einzuholen und konnte nun auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung die Frage des beruflichen Betroffenseins entscheiden.

Nach alledem liegen die gerügten Verfahrensmängel nicht vor und ist das angefochtene Urteil auch sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden. Deshalb war die Revision nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)